

**Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Kamp-Lintfort
zur Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder vom 29.06.2020**

- Terminierung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen -

Gemäß § 27 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung findet die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder gleichzeitig am Tag der Kommunalwahl am

Sonntag, den 13. September 2020

statt.

Die Wahlzeit dauert gemäß § 9 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder (WahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 10 der Stadt Kamp-Lintfort vom 28. Mai 2020, von

08:00 bis 18:00 Uhr.

Gemäß § 10 WahlO fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Kamp-Lintfort zu wählenden Mitglieder auf.

1. Einreichungsfrist

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig einzureichen, damit etwaige Mängel, die ihre Gültigkeit berühren, rechtzeitig behoben werden können. Gemäß der Übergangsregelung zur Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Kamp-Lintfort zu wählenden Mitglieder, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12 der Stadt Kamp-Lintfort vom 18. Juni 2020, können Wahlvorschläge nunmehr einmalig bis zum 48. Tag vor der Wahl (statt 59. Tag vor der Wahl)

Montag, den 27. Juli 2020 – 18:00 Uhr

beim Wahlleiter der Stadt Kamp-Lintfort, Rathaus, Am Rathaus 2, Raum 207, 47475 Kamp-Lintfort, eingereicht werden.

2. Wahlberechtigung, Wahlrechtsausschluss und Wählbarkeit

2.1 Wahlberechtigt ist, wer

1. nicht Deutsche/r im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

2.2 Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

2.3 Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.4 **Nicht wahlberechtigt** sind Ausländerinnen und Ausländer,

1. auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber/innen sind.

2.5 **Wählbar** sind alle Wahlberechtigten sowie alle Bürger der Stadt Kamp-Lintfort, die

1. am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und
2. mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in Kamp-Lintfort ihre Hauptwohnung haben.

3. Wahlvorschläge

3.1 Vorschlagsberechtigte

Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürger/innen (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen wahlberechtigten Personen sowie Bürger/innen (Einzelbewerber/in) eingereicht werden. Jede/r Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Als Wahlbewerber/in kann jede/r Wahlberechtigte sowie jede/r Bürger/in der Stadt Kamp-Lintfort benannt werden, sofern sie/er ihre/seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

3.2 Inhalt des Wahlvorschlages

Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber/in" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt eine Bezeichnung, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin/des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung. Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung, Email-Adresse oder Postfach der Bewerber/innen enthalten; bei Beamtinnen/Beamten und Arbeitnehmer/innen nach § 13 Abs. 1 und 6 Kommunalwahlgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KWahlG) in der jeweils geltenden Fassung sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben. Sofern Stellvertretungen benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 3 aufzuführen.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt werden.

3.3 Unterzeichnung des Wahlvorschlages

Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/innen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers muss von dieser/diesem selbst unterschrieben sein.

3.4 Zustimmungserklärung

Auf einem besonderen Formblatt hat jede/r Bewerber/in zu erklären, dass sie/er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt.

Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

4. Prüfung der Wahlvorschläge

Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach dem Eingang. Stellt er Mängel fest, so fordert er die Vertrauensperson unverzüglich auf, diese bis zum Ende der Einreichungsfrist zu beheben.

Gegen die Entscheidung des Wahlleiters können die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson Einspruch beim Wahlausschuss einlegen.

Die Zurücknahme eines Wahlvorschlags durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ist möglich, solange nicht über dessen Zulassung im Wahlausschuss entschieden ist.

5. Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Der Wahlleiter ordnet die Wahlvorschläge nach der Reihenfolge ihres Eingangs.

Ein Wahlvorschlag ist ungültig, wenn

- die Einreichungsfrist nicht eingehalten wird,
- er nicht ordnungsgemäß unterzeichnet ist.
- die Zustimmungserklärung der Bewerberin/des Bewerbers fehlt.

Der Wahlausschuss entscheidet am

Mittwoch, den 29. Juli 2020

über die Zulassung bzw. Zurückweisung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates, zeitgleich in seiner Sitzung über die Zulassung bzw. Zurückweisung der eingereichten Wahlvorschläge für die Kommunalwahl 2020.

Der Wahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe ihrer Reihenfolge und Nummerierung unverzüglich bekannt.

6. Vordrucke

Die Vordrucke für die Einreichung der Wahlvorschläge und zwar,

- a) Wahlvorschlag für die Einzelbewerbung und/oder Listenbewerbung
(inkl. Zustimmungserklärung und Bescheinigung der Wählbarkeit),
- b) Niederschrift über die Aufstellung der Wahlberechtigten,
- c) Versicherung an Eides statt

werden auf Anforderung von der Stadt Kamp-Lintfort, Rathaus, Am Rathaus 2, Raum 207, 47475 Kamp-Lintfort, Telefon 912-376 oder 912-232, E-Mail: ratsbuero@kamp-lintfort.de kostenfrei während der folgenden Öffnungszeiten zur Verfügung gestellt.

Um vorherige Terminvereinbarung wird dringend gebeten:

Montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr,
montags bis mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr.

Stadt Kamp-Lintfort, den 30. Juni 2020

Dr. Müllmann
Wahlleiter